

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 1

1

30. Januar 2010

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Diakonie-Sozialstationsvertrag über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim</i>	1	<i>über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtung für Kinder in Poppenweiler auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchl. Verbandsgesetz</i>	3
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein Diakonieförderverein Simmersfeld</i>	2	<i>Prüfung für Kirchenmusiker</i>	5
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler</i>		<i>Opfer am Erscheinungsfest, Mittwoch, 6. Januar 2010</i>	6
		<i>Dienstnachrichten</i>	6

Diakonie-Sozialstationsvertrag über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 2009 AZ 45 Lauffen am Neckar Nr. 74

Die Änderung des § 3 Abs. 5 der Kirchenrechtlichen Vereinbarung „Diakonie-Sozialstationsvertrag über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim“ wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. Dezember 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Änderung des Diakonie-Sozialstationsvertrags über die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim

In § 3 Abs. 5 wird der Unterabsatz 3 wie folgt neu formuliert:

Er beschließt im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung und Entlassung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Pflegedienstleitung, Einsatzleitungen Nachbarschaftshilfe). Über

die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entscheidet der Diakoniestationsausschuss nur, wenn diese Aufgabe nicht in Personalunion vom Kirchenpfleger oder der Kirchenpflegerin wahrgenommen wird. Diese Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.

Die Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation obliegt gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung der oder dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats der Evang. Kirchengemeinde Lauffen oder einem Mitglied des Kirchengemeinderats, dem der Kirchengemeinderat gemäß § 24 Abs. 7 Kirchengemeindeordnung Geschäftsführungsaufgaben im Bereich der Diakoniestation übertragen hat und dem Geschäftsführer der Diakoniestation deren Entscheidung einstimmig erfolgen muss. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Diakonie-Sozialstationsausschuss.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein Diakonieförderverein Simmersfeld

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 11. Dezember 2009 AZ 45 Simmersfeld Nr. 6

Die Kirchengemeinde Simmersfeld hat den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Simmersfeld“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 17. März 2009 hat die Gesamtkirchengemeinde Zwerenberg die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Aichhalden gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Kirchenrechtliche Vereinbarung

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Simmersfeld
(Trägerin)

und

der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Zwerenberg
für die Kirchengemeinde Aichhalden
(Orte Aichhalden und Oberweiler)

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Simmersfeld“

Vorbemerkung: Die Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld bildet den Kirchengemeindeverein „Diakonieförderverein Simmersfeld“ als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld übernimmt durch den gebildeten Verein die Aufgaben nach der Satzung auch für den Bereich der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zwerenberg für die Kirchengemeinde Aichhalden (Orte Aichhalden und

Oberweiler). Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der bürgerlichen Gemeinde Simmersfeld mit dem Ziel,

- diakonisches Bewusstsein zu fördern und diakonische Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
- die Diakoniestation Altensteig im Zuständigkeitsbereich ideell und finanziell zu unterstützen,
- Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Simmersfeld, die in Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 2

Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgabe benennt die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zwerenberg für die Kirchengemeinde Aichhalden (Orte Aichhalden und Oberweiler) einen Vertreter für den Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 3

Das Vermögen des Diakoniefördervereins Simmersfeld ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Simmersfeld. Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Evangelischen Kirchengemeinde Simmersfeld gebildet.

Falls der Rechner/die Rechnerin nicht gleichzeitig Kirchenpfleger/Kirchenpflegerin der Evangelischen Kirchengemeinde Simmersfeld ist, wird nach § 64 HHO eine Zahlstelle eingerichtet. Für die Führung dieser Nebenkasse gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung.

§ 4

Im Fall einer Kündigung des Diakoniefördervereins Simmersfeld wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindegliederzahlen nach dem neusten Stand aufgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

§ 5

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2009 in Kraft.

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Simmersfeld, den 17. März 2009

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg und der
Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler über die Übertragung der Trägerschaft für die evang. Tageseinrichtung für Kinder in Poppenweiler auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Dezember 2009 AZ 46 Poppenweiler Nr. 21

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Poppenweiler der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Poppenweiler übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Dezember 2009 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Rupp

**Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen
Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen
für Kinder im Bereich der
Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler auf die
Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg**

Zwischen

der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg
– vertreten durch den gewählten Vorsitzenden der
Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg,
Dekan Winfried Speck –

und

der Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler
– vertreten durch Herrn Pfarrer Andreas Gruhn –

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg betreibt zurzeit 19 Tageseinrichtungen für Kinder mit 44 Kindergartengruppen.

Die Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler ein.

Auf Grund der deutlichen Zunahme der Aufgaben eines Kindergartenträgers seit der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg hat sich die Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist es, eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard auf Dauer im Bereich der (Gesamt-)Kirchengemeinden Ludwigsburg und Poppenweiler zu ermöglichen.

§ 1

**Aufteilung der Arbeit
im Kindertagesstättenbereich**

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum 1. Januar 2010 auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die zuständigen Kirchengemeindegremien haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten in den Kindergärten der Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler nach § 1a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evang. Gesamtkirchengemeinde.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler bestmöglich zusammenzuarbeiten.

(3) Die Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler erhält einen stimmberechtigten Sitz im beschließenden Kindergartenausschuss der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. Die Aufgaben des beschließenden Kindergartenausschusses ergeben sich aus der Ortssatzung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg. (Anlage – hier nicht abgedruckt)

(4) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Poppenweiler, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Diese, vertreten durch den/die in Poppenweiler zuständige/n Pfarrer/in und eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, trägt dafür die Mitverantwortung. Die Kirchengemeinde Poppenweiler wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:

- a) Das jeweils zuständige Pfarramt ist für den Kindergarten nach wie vor Ansprechpartner für Gottesdienste, Gemeindefeste, usw.
- b) Regelmäßige Berichte der Leitung des Kindergartens erfolgen im Kirchengemeinderat (KGR) von Poppenweiler.
- c) Der Kirchengemeinderat bzw. die Mitglieder des Kirchengemeinderats im Örtlichen Kindergarten-ausschuss haben ein Vorschlagsrecht an den Hauptausschuss des Gesamtkirchengemeinderats bzw. an den Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin für die Anstellung der Leiterin/des Leiters des Kindergartens. Die weiteren Ausschussmitglieder können beratend zugezogen werden. (Ziffer 5 der Kindergartenordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg vom 1. Januar 2005)

(5) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg (Trägerin) ist Ansprech- und Vertragspartnerin der Stadt Ludwigsburg in allen Angelegenheiten. Der Übergang der Vertragspartnerschaft bedarf der Zustimmung der Stadt Ludwigsburg. Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Verhandlung und Abschluss von vertraglichen Angelegenheiten mit der Stadt Ludwigsburg
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Genehmigung von Fortbildungen
- h) Genehmigung von Kindergartenschließzeiten
- i) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote

(6) Die Dienstaufsicht führt der Kirchenpfleger/die Kirchenpflegerin der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg entsprechend der Ortssatzung.

(7) Die Fachaufsicht hat der Kindergartenausschuss. Im Bedarfsfall kann der Träger (Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg) die Fachaufsicht auf die/den bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg angestellte Fachberater/in delegieren.

(8) Für die Kindergartenarbeit gilt die Kindergartenordnung der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten erhält die Gesamtkirchengemeinde, ebenso die laut Kindergartenvertrag mit der Stadt Ludwigsburg vereinbarten städtischen Zuschüsse.

(2) Alle Ludwigsburger Tageseinrichtungen für Kinder erhalten gemäß dem Kindergartenvertrag mit der Stadt Ludwigsburg unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine einheitliche Förderung für Inventarbeschaffung, Inventarunterhaltung, Fortbildung und Verwaltungsaufwand.

(3) Die im Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Poppenweiler befindlichen Kindergartengebäude bleiben in deren Eigentum. Die Räumlichkeiten werden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder mietfrei überlassen. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg wird wie ein Mieter behandelt, d. h. Baumaßnahmen an Dach und Fach (Definition: siehe Kindergartenvertrag) sind grundsätzlich durch den Gebäudeeigentümer zu tragen. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg trägt die Kosten sämtlicher Schönheits- und sonstiger Reparaturen, die seither im Ordentlichen Haushalt der Kirchengemeinde ausgewiesen wurden. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.

Die Räumlichkeiten des Evang. Kindergartens St.-Georg-Str. 8 werden der Evang. Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder so lange mietfrei überlassen, bis der Betrieb des zweigruppigen Kindergartens in der Schwaikheimer Straße aufgenommen wird.

(4) Des weiteren wird auf die Regelungen im Kindergartenvertrag mit der Stadt Ludwigsburg verwiesen.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung sind die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart und die Zustimmung der Stadt Ludwigsburg zum Wechsel des Vertragspartners erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Kündigungsrecht der Kirchengemeinde Poppenweiler, mit einer Frist von drei Monaten, beginnend ab der Kenntniserlangung nach § 1 Nr. 5 b) dieses Vertrages besteht, wenn eine Reduzierung der evangelischen Kindergartengruppen des übertragenen Kindergartens in Poppenweiler gegen den Willen der Kirchengemeinde Poppenweiler beabsichtigt ist.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

Ludwigsburg, Poppenweiler, den 6. November 2009

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Dezember 2009 AZ 59.160 Nr. 82

Die Abschlussprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 2008 bis Dezember 2009 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt:

A-Prüfung

(zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikstellen)

keine

B-Prüfung

(Diplomprüfung B zum Nachweis der Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Tanja Luther aus Tübingen (16. März 2009)
Johanna Vieira Machado aus Heilbronn (21. September 2009)
Johannes Pflüger aus Kaiserslautern (21. September 2009)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

Ulrich Walther aus Hagen (2. März 2009)
Zuzana Kissova aus Galanta (24. September 2009)
Sebastian Eberhardt (17. November 2009)

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Hans-Martin Braunwarth aus Ulm (28. Juli 2009)
Stefanie Mangold aus Ludwigsburg (28. Juli 2009)

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikstellen)

Lehrgang Blaubeuren

Yasmine Shemia Eschbach aus Weinheim a. d. Bergstraße – Fachrichtung Chorleitung – (16. Juni 2009)
Corinna Sophie Welsch aus Friedberg – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (16. Juni 2009)

Lehrgang Heilbronn-Land

Elena Schrenk aus Bad Friedrichshall – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (17. Februar 2009)
Tassilo Wichelhaus aus Darmstadt – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (17. Februar 2009)

Lehrgang Heidenheim

Markus Jubit aus Ichenhausen – Fachrichtung Orgel – (28. Juli 2009)
Chao-hui Wang aus Taipei/Taiwan – Fachrichtungen Orgel und Chorleitung – (28. Juli 2009)

Lehrgang Leonberg

Franziska Klein aus Tübingen – Fachrichtung Orgel – (21. April 2009)

Lehrgang Öhringen

Luca Bähne aus Heilbronn – Fachrichtung Orgel – (25. März 2009)
Iris Hettinger aus Dillingen – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (8. November 2008/25. März 2009)
Philipp Neuberger aus Schwäbisch Hall – Fachrichtung Orgel – (25. März 2009)
Manuela Neuffer aus Herrenberg – Fachrichtung Chorleitung (Pop) – (8. November 2008/25. März 2009)

Klaus-Markus Piringer aus Heltau/Rumänien –
Fachrichtung Orgel – (25. März 2009)

Lehrgang Neuenstadt

Alena Quattlander aus Göppingen – Fachrichtung
Orgel – (22. September 2009)

Lehrgang Stuttgart-Degerloch

Susanne Abrell aus Freudenstadt – Fachrichtungen
Orgel und Chorleitung – (21. April 2009)

Lehrgang Sulz a. N.

Ralf Brauer aus Horb a. N. – Fachrichtungen Orgel
und Chorleitung – (31. März 2009)

Doris Melzer aus Schramberg – Fachrichtung Orgel
– (31. März 2009)

Janina Schaible aus Horb a. N. – Fachrichtung Orgel
– (31. März 2009)

Holger Schnell aus Dornhan – Fachrichtung Orgel –
(31. März 2009)

Lehrgang Ulm

Jakob Borchardt aus Augsburg – Fachrichtung
Chorleitung – (22. September 2009)

Elisabeth Fröschle aus Augsburg – Fachrichtung
Chorleitung – (22. September 2009)

Maximilian Hartwig aus Ulm – Fachrichtungen
Orgel und Chorleitung – (22. September 2009)

Hartmann

Opfer am Erscheinungsfest, Mittwoch, 6. Januar 2010

Erlass des Oberkirchenrats
vom 1. Dezember 2009 AZ 52.13-3 Nr. 173

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der
Weltmission bestimmt.

Als Gemeinde Jesu Christi sind wir Teil der weltwei-
ten Kirche. Menschen aus anderen Kontinenten, Kul-

turen und Lebensumständen sind unsere Schwestern
und Brüder. Wir teilen miteinander unsere Lieder und
Gebete, unsere Hoffnungen und Träume, aber auch
unsere Sorgen und Nöte. In der Weltmission laden wir
unsere Mitmenschen ein in die lebendige, froh ma-
chende Gemeinschaft unseres Glaubens.

Heute denken wir besonders an die Schwestern und
Brüder in unseren Partnerkirchen Lateinamerikas, des
Mittleren Osten, Südostasiens und Afrikas.

Auch im vergangenen Jahr haben wir wieder erfah-
ren, wie der Alltag in Familie, Kirche und Gesellschaft
für viele von ihnen immer noch beschwerlich ist. Wir
hören Klagen, dass ihr Glaube mancherorts nicht frei
und offen gelebt und bezeugt werden kann. Das be-
reitet uns Sorge.

Wir erfahren aber auch, wie Menschen durch unsere
Hilfe Zuversicht bekommen, sich für Gerechtigkeit
und Frieden einzusetzen und für sich und ihre Famili-
en wieder eine neue, gesicherte Existenz aufzubauen.

Danke, dass Sie in den vergangenen Jahren mit Ihrer
Fürbitte und Ihrem **Opfer** am Erscheinungsfest dazu
beigetragen haben, das Evangelium von der Liebe
Gottes durch Wort und Tat zu verkündigen. **Bitte** tun
Sie es dieses Jahr wieder und machen Sie dabei die
Erfahrung, dass wir in Christus ein Volk sind – für-
einander da in Liebe und Anteilnahme.

Christus spricht: „Was ihr einem dieser meiner ge-
ringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“
(Matth 25,40)

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

– Pfarrerin Christiane Kellner, auf der Landeskirchlichen Sonder-
pfarrstelle „Train the Trainer“, wurde mit Wirkung vom 1. De-
zember 2009 gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

– Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsobersinspektorin
Silke Stögerer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit
Wirkung vom 26. Dezember 2009 in das Kirchenbeamtenverhältnis
auf Lebenszeit berufen.

– Pfarrerin z. A. Ulrike Elsner-Maier, beauftragt mit der Dienst-
aushilfe bei den Schuldekanen für die Kirchenbezirke Biberach/
Ravensburg und Reutlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar
2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst
der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für
Religionsunterricht am Gymnasium Gammertingen ernannt.

– Pfarrerin z. A. Stefanie Klitzner, beauftragt mit der Vernehmung
der Pfarrstelle Weidenstetten, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom
1. Januar 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen
Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarr-
stelle Asch, Dek. Blaubeuren, ernannt.

– Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungsinspektor Kevin Häußer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart mit Wirkung vom 14. Januar 2010 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2009

– Pfarrerin Petra Schautt, in Stellenteilung mit ihrem Stellenpartner, Pfarrer z. A. Tobias Winkler, auf der Pfarrstelle Waldbach, Dek. Weinsberg, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2009

– Herrn Friedrich Witte, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenrechtsassessor beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart;

– Pfarrerin Beate Hirsch, beauftragt mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Ruit, Dek. Bernhausen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. Januar 2010

– Kirchenverwaltungsoberspektorin Andrea Gall bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;
– Kirchenverwaltungsoberspektorin Anja Silber beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtfrau;

mit Wirkung vom 15. Januar 2010

– Pfarrerin Annegret Weinmann, auf der Pfarrstelle Oppelsbohm II, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Birkmannsweiler II, Dek. Waiblingen;

mit Wirkung vom 1. März 2010

– Pfarrerin Esther Sauer, auf der Pfarrstelle Böckingen Auf-
erstehungskirche Schanz, Dek. Heilbronn, auf eine bewegliche
Pfarrstelle.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Februar 2010

– Pfarrer Christian Steudle, auf der Pfarrstelle Michelbach am
Wald, Dek. Öhringen.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)